



III, 28.

228.



III, 28.



Sr. Königl. Maj. in Coblen/

und  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/

u. u.

Revidirte

General-Consumtions-

# ACCIS- Ordnung

In

Denen Städten der Grafschafft  
Mannsfeld/

Chur-Sächsischer Hoheit.

Anno 1716.



---

DRESDEN,  
Druckts der Königl. Hof- und Accis-Buchdrucker, Joh. Niesel.



General-Commissione

General-Commissione

General-Commissione

General-Commissione

ACCIS-Ordnung

General-Commissione

General-Commissione

General-Commissione

General-Commissione



General-Commissione



# Vom Betrancke.

## I. Vom Wein

So einzeln verkaufft, ausgeschenkt und consumiret wird.



Vom Eymer Malvasier, Seß, Frontinac, Alicanten, Spanischen, Italiänischen, Tokayer, auch andern Ober- und Nieder-Ungarischen, ingleichen Burgunder- und Champagner-Wein,

2.

Vom Eymer Rhein-Mosel- oder Neckar-Tyroler- und Pozalzer-Wein, auch Bleichert von dieser Art,

I. 12.

Vom Eymer Francken- oder Franz-ingleichen Oesterrichischen, Böhmischen und Schlesiſchen, Erfurther- und Jenischen- auch sonst frembden, und aus andern Provinzien eingebrachten Weinen,

I. 6.

Bei obigen Säsen ist kein Unterschied zwischen ab- oder unabgezogenen Weinen zu machen.

Vom Eymer Chur-Sächß. auch aus denen Sächß. Landes-Portionen und Stifftern, ingleichen aus dem Mannsfeldischen, Chur-Brandenburgischer Hobeit, eingebrachten abgezogenen Land-Wein, so in denen Städten consumiret wird,

12.

Vom Eymer dergleichen Most oder unabgezogenen Weine,

8.

Vom Eymer Mannsfeldischen abgezogenen Land-Weine, Chur-Sächß. Hobeit,

6.

Vom Eymer dergleichen Most oder unabgezogenen Weine,

4.

Was vom Weine Rammen- oder Boutellen-weise eingebracht wird, ist nach Proportion obiger Säße veraccisiren zu lassen.

Wer mit vorstehenden, nach berührten Säßen, veraccisirten Weinen handelt, oder auch seinen eigenen Zuwachs verkauffet, giebt weiter nichts, der Käufer aber vom Thaler

3.

Und diese neue Veraccisirung geschicht, so oft, als er weiter verkaufft wird.

Von einem Eymer Wein-Höfen

I. 8.

¶ 2

2. Vom

## 2. Vom Gros-Handel der Weine.

thl. gl. pf.

Wann ein Kaufmann oder Wein-Schencke mit ab- oder unabgezogenen Malvasier, Sekt, Frontinac, Alicanten, Spanischen, Italiänischen, Tockayer, auch andern Ober- oder Nieder-Ungarischen Weinen, ingleichen mit Rhein-Wosler- oder Neckar-Tyroler- und Pozkalzer-Wein, auch Bleichert von dieser Art, sowohl als Burgunder- und Champagner- auch andern frembden Weinen ein gros Parthey- oder Stückweise handelt, giebet er vom Eymmer

12

Vom Eymmer-Francken- oder Franz-ingleichen Oesterreichischen-Böhmischen- und Schlessischen-Erfurther- und Jenischen- auch sonst frembden und aus andern Provinzen eingebrachten ab- oder unabgezogenen Weinen, womit gehandelt wird,

6.

Vom Eymmer Chur-Sächs. auch aus denen Sächs. Landes-Portionen und Stiftern, ingleichen aus dem Nannsfeldischen, Chur-Brandenburg. Hobeit, einkommenden ab- oder unabgezogenen Land-Wein, womit gehandelt wird,

3.

Was von obigen zum Gros-Handel veraccisirten Weinen in Städten consumiret wird, davon ist nichts desto weniger die völlige Consumtions-Accise zu erlegen.

## 3. Vom Brandtwein,

So einzeln verkauffet und ausgeschencket oder consumiret wird.

Vom Quart oder Dresdnischen Ranne Rheinischen-Francken- oder Franz- auch Pöhlischen Brandtwein,

1.

Vom Quart Amts-Kümmel-Calmus-Citronen-Angeliken- auch Wein-Nöfen-Brandtwein, welchen ein frembder ins Land bringet,

1. 6.

Vom Quart gemeinen Korn-Brandtwein, so vom Lande in die Stadt kommt,

6.

Vom Quart, so aus einer Stadt, wo die Accise ist, in die andere gehet,

3.

Vom Quart, so ein Schencke oder Consumente an dem Orte seiner Wohnung von einem Brandtwein-Brenner, welcher solchen nicht einzeln ausgeschencket, sondern an Eymmern oder Tonnen verkaufft, bekommt, giebt der Verkäufer

3.

Die

Die Apotheker und Materialisten vom Quart zu destilliren, über den Impost, welchen der Verkäufer bereits davon entrichtet, thl. gl. pf.

6.

Wann der in Städten gebrandte Korn-Brandtwein außerhalb Landes gehet, wird weiter nichts davon gegeben.

Auch darff der Brandtwein-Brenner, welcher die Schrot-Accise entrichtet, von dem einzelein Verkauf und Ausschank des schlechten Brandtweins nichts erlegen.

#### 4. Vom Gros-Handel des Brandtweins.

Wer mit Rheinischen- und Pohlischen- auch Frank- und Francken- ingleichen andern ausländischen Nis- Calmus- Citronen- Angelicken- auch Wein- Höfen- und dergleichen Brandtwein en gros handelt, der giebt vom Eymen

I.

Vom Eymen Mannsfeldischen, Chur-Sächs. und Chur-Brandenburgischer Hobeit, ingleichen aus dem Chur-Sächs. und dessen Landes-Portionen und Stiftern, kommenden gemeinen Korn-Brandtwein, womit en gros gehandelt wird,

12.

#### 5. Vom Biere.

Von einem Drey-Tonnen-Faß Duchstein, Gose und allerhand ausländischen Breyhan,

4.

Vom Faß Reuterling, Zerbster- auch andern ausländischen Bier,

3.

Vom Fasse aus dem Chur-Sächs. und dessen Landes-Portionen, auch Stiftern, kommenden Biere,

2.

Von einem Faß Bier, so aus einer Stadt in die andere gehet, oder auch von denen Orthen auff dem Lande, welche die Brau- auch die Gerechtigkeit haben, ihr Bier auswärts zu verkaufen,

I.

Von einem Faß eingebrauenen Stadt-Bier, so innerhalb der Stadt oder in denen Vor-Städten ausgeschencket oder consumiret wird,

I.

Von einem Faß Bier oder Breyhan, so aus der Chur-Brandenburg. in die Chur-Sächs. Hobeit gehet,

2.

Von einem Faß Bier-Höfen zum Brandtwein, Was an Bier aus denen Städten abgehohlet oder verfahren wird, bleibet frey.

4.

Da hingegen ohne Unterschied von jedem Eymmer Getrân-  
 de, an inn- und ausländischen Wein, Brandtwein,  
 Bier oder Breyhan, ingleichen Efig, zu entrichten, =  
 Und zwar muß solches Eymmer-Geld vom eingebräu-  
 ten Stadt-Bier oder Breyhan vor dem Unterzün-  
 den, ingleichen von dem in der Stadt gemachten Brand-  
 twein, sobald er fertig und in Gefässe eingefüllet, von  
 allen einkommenden Wein, Bier, Brandtwein und  
 Efig aber sofort beyim Eingange erleget werden, ie-  
 doch was an Brandtwein einzeln gebrandt, und auch  
 einzeln wieder verkaufft wird, davon ist kein Eymmer-  
 Geld zu entrichten.

Da auch ein Gebräude Bier, ungeachtet der Brauer gut  
 Malz, Hopffen und andere Zugehör darzu gethan,  
 und sonst seinen möglichsten Fleiß hauswirthlich an-  
 gewendet, durch Ungewitter, Frost oder andere Casus  
 fortuitos, umschlagen und Schaden nehmen solte, müs-  
 sen alle dabey vorgehende Umstände genau unterfu-  
 chet werden, sodann nach Befinden, der Billigkeit ge-  
 gemäß, die Accise moderiret, und solche entweder nur  
 halb oder noch weniger genommen, auch nach Gele-  
 genheit gänzlich erlassen werden soll; jedoch wird sol-  
 cher Erlass nicht eher concediret, bis alle Fasse in Ge-  
 genwart eines Accis-Einnehmers und zwey Rathhs-  
 Personen, nebst zweyen andern unpartheyischen Zeu-  
 gen, in Keller gekostet, und untrinckbar befunden, auch  
 darüber ein beglaubtes Attestat von ihnen ausgestellt,  
 und mit Einsendung desselben Pflichtmäßiger Bericht  
 dißfalls erstattet worden.

### 6. Vom Efig.

Vom Eymmer Wein-Efig, = = = 12.  
 Vom Eymmer Zietter- oder Bier-Efig, = = = 8.  
 Wann aber der Wein oder das Bier zur Consumption o-  
 der auch die Malz- und Schroth-Accise oder andere In-  
 gredientien einmahl veraccisiret, so ist davon weiter  
 nichts zu entrichten; Kommt hingegen dieser Efig in  
 die andere Hand zum Handel oder weiteren Verkauf, so  
 wird noch entrichtet vom Thlr. = = = 3.

Cap.



**Vom Getreyde.**

**I. Vom Getreyde, so vom Lande in die Stadt gebracht wird.**

**V**om Mispel Erbsen, Graupen, Hirse und anderen Grü-  
ße, so einzeln auß dem Marckte verkauffet wird, nach  
Eisleibischen Maaß,

Oder vom Scheffel

Und muß der Impost in andern Städten, wo kein Eis-  
leibisch Maaß ist, proportionirlich darnach eingerich-  
tet werden.

Vom Scheffel Weizen, Roggen oder Gersten,

Vom Scheffel Haaser oder Wicken, auch Heyde-Korn,

Vom Scheffel Rübe-Saamen,

Vom Scheffel Eicheln oder Kleyen,

Den vorgesezten Impost giebet der Käufer, wenn aber  
dergleichen Pfund- und Maaß-weise oder sonst einzeln  
verkauft wird, muß der Verkäufer selbigen entrich-  
ten, iedoch siehet ihm frey, die Accise auff die Waa-  
ren zu schlagen.

Vom Korn, welches ein anderer Einwohner von dem, so  
Acker-Bau in der Stadt treibet, oder mit Korn han-  
delt, kauft, muß gleich so viel als vom eingehenden  
Korn bezahlet werden.

Wer mit vorherührten Getreyde handelt, giebt vom Thlr.

**2. Vom Zuwachs, wenn der Ackermann in der  
Stadt sein eigen gewonnenes Korn in die  
Mühle bringet:**

Vom Scheffel Weizen-Mals

Vom Scheffel Gersten-Mals

Vom Scheffel Mals zum Esig-brauen

Vom Scheffel Weizen zum Mehl-Handel

Vom Scheffel Brandtwein-Schroth ein Ackermann auch  
ein anderer, welcher den Eingangs-Impost nicht entrich-  
tet, und den Brandtwein einzeln ausschendet,

Vom Scheffel Brandtwein-Schroth, derjenige so ihn

I. 12.

1. 6.

6.

5.

1. 6.

3.

8.

3.

2. 6.

6.

3.

3.

nicht

nicht einzeln ausschendet, sondern Eymer-Tonnen-oder thl.	gl.	pf.
Faß-weise verkauffet,	2.	3.
Vom Scheffel Weizen zum Scharren-Backen	3.	
Vom Scheffel Weizen zum Haus-Backen,	2.	
Vom Scheffel Weizen zur Stärke, welche zur Handlung oder eigenen Consumption gemachet wird,	2.	
Vom Scheffel Roggen zum Scharren-Backen,	2.	
Vom Scheffel Roggen zum Haus-Backen,	1.	6.
Vom Scheffel Gerste oder Hafer zum Hausbacken,	1.	
Vom Scheffel Getreyde zu Graupen oder Grüte, und der- gleichen	1.	
Vom Scheffel Roggen zur Mast	1.	

**3. Vom Getreyde, welches bey dem Eingange oder  
Einkaufe veraccisiret, wann es in die  
Mühle gehet:**

Vom Scheffel Weizen-Mals	2.	6.
Vom Scheffel Gersten-Mals	2.	
Vom Scheffel Brandtwein-Schroth zur Handlung	1.	9.
Vom Scheffel Brandtwein-Schroth zum Ausschenden	4.	
Vom Scheffel Weizen zum Scharrenbacken	2.	6.
Vom Scheffel Weizen zum Hausbacken	1.	6.
Vom Scheffel Weizen zur Stärke	1.	6.
Vom Scheffel Roggen zum Scharrenbacken	1.	6.
Vom Scheffel Roggen, Gersten oder Hafer zum Hausbacken	1.	
Vom Scheffel Roggen zur Mast		6
Von allem Getreyde, so ausgehet, vom Scheffel		3.

Wann Weizen- oder Roggen-Mehl zum feilen Verkauf  
eingebracht, oder von Müllern und Mehl-Händlern  
verkauft wird, oder solche auch ein Scharren-Becker  
selbst einbringet, wird es dem Scharren-Backen gleich  
vergeben.

Wann aber jemand dergleichen Mehl zur eigenen Con-  
sumption einbringet, so wird es nur dem zur Mühle  
gehenden Getreyde zum Hausbacken, gleich veraccisiret.

Wer Getreyde auff Wucher austhut, giebt vom Eiflebi-  
schen Scheffel Aufschutt oder Übermaße

# Vom Scharren- und Haus- schlachten.

## I. Vom Scharren-Schlachten.

Vom einem Junck- oder mehr jährigen Ochsen durchge-

hends  
Vom einem Drey- oder Vier- jährigen Rinde oder Stier,

auch von einer Kuh,

Vom Schweine,

Vom Kalbe, Hammel, Schaaff, Ziege oder Ziegenbock,

Vom Lamm, Säuger oder Hückelein,

Von einer Gans,

Vom geräucherten Speck und Talch, so der Scharren-  
Schlächter außserhalb der Stadt verführet, oder an frem-

de Händler verlässet, vom Thlr.

Der Höcker vom geräucherten Speck, so er vom Schar-  
ren-Schlächter kauffet, ebenfalls vom Thlr.

Diese Accise müssen auch die Traiteurs, Gast- und Kell-  
ler- Wirthe, auch Gabr- Köche, und alle diejenigen, so  
es in der Stadt öffentlich verweisen, entrichten, jedoch  
wird einem jeden derselben, wie auch iedwedem  
Fleischer jährlich vor sich und sein Haus Ein Och-  
se und Zwen Schweine zum Haus- Gebrauch, gegen  
Entrichtung der zum Haus- Schlachten gesetzten Ac-  
cise passiret.

Der Schlächter giebt von Ochsen- und andern Häuten,  
auch Talch, wenn solche innerhalb Landes verkauffet  
werden, keine Accise.

## 2. Vom Haus- Schlachten.

Vom Ochsen oder Stier

Von einer Kuh

Vom Schweine in Sechs Monathen, als vom Anfang  
Septembr. bis Ausgang Febr.

Von den Sechs übrigen Monathen

Vom Span- Ferkel

Vom Kalbe, Schaaff, Ziege oder Ziegenbock

Vom Säuger, Lamm oder Hückelein

Ⓒ

I.	
16.	
6.	
2.	
I.	
3.	
6.	
6.	
12.	
8.	
3.	
I.	
I.	
6.	
Vom	

**Vom Welschen Hahn oder Hennen**

**Von einer Gans**

Wenn einem Fleischer oder sonst jemanden das Vieh dergestalt verunglückte, und zu Schaden käme, daß er solches mager abschlachten müste, so soll er nur die Helffte der Accise davon abstatten.

Da auch ein Vieh unrein, oder so beschaffen wäre, dafes nicht verkauffet oder genossen werden könnte, sondern dem Schinder übergeben werden müste, so wird dem Fleischer oder Hauswirthe die völlige Accise, wenn es bescheiniget worden, erlassen. Im Fall aber ein Schwein sinnicht, und solchergestalt zwar noch, jedoch nicht mit Nutzen zu gebrauchen, und das Fleisch wohlfeiler zu verkauffen, ist nur die Helffte demselben zurück zu geben.

Keinem Soldaten oder Marcketander ist, zu Verhütung besorglichen Unterschleiffs, das Schlachten weder zum feilen Kauff noch zur Haushaltung und Ausrichtung zu gestatten.

**Cap. IV.**

**Von Victualien.**

**V**on allerhand Delicatessen, Victualien und Höcker-Waaren, an Butter, Käse, Speck, Schmeer, Schollen, Stock-Fisch, Klipp-Fisch, Picklinge, Heering, Neun-Augen, eingefalshenen und trockenen Lachs, auch andern Fischen und dergleichen, derjenige, welcher solche von Hamburg oder andern auswärtigen Orthen kommen läset, und solche entweder bey Fässern, Tonnen, Centnern und Stücken, oder auch einzeln verkaufft, vom Thaler

Ein Gros-Händler / welcher dergleichen Parthey-weise verkaufft / er lasse solche in die Stadt / wo er wohnet / oder durch andere Heer-Strassen vorbey in andere Länder gehen / vom Thlr.

Die Höcker / welche sich von denen Gros-Händlern mit dergleichen Waaren versehen / geben über den Handlungs- Impost

Von einer Tonne Heeringe/

Von einer Kiepe Schollen

Von einem Viertel Butter

Von einem Achtel oder Hosen

8.

4.

3.

1. 6.

3.

1. 6.

Von

	gl.	pf.
Von einem Centner Käse / Stockfisch / Klippfisch / Speck /		
Schmeer und dergleichen	2.	
Von einem Maßgen Neum-Augen		4.
Von einem Stroß Picklinge		4.
Von andern dergleichen Dingen / so Stück-weise nicht be- get / vom Thlr.		4.
Wenn ein Handels-Mann oder Höcker in einer Stadt von dem Kaufmann in der andern Stadt dergleichen bereits veraccisirte Victualien erhandelt / wird derselbe an dem Orthe des Einkaufs frey passiret / an dem Orthe seiner Wohnung aber muß er von neuentrachten vom Thlr.		4.
Von den eingeln Stücken aber darff von neuen der vor- her specificirte Impost nicht vergeben werden.		
Die Einwohner in Städten / welche nicht von den einhei- mischen Kaufleuten ihre benöthigte Victualien kaufen / son- dern solche aus der ersten Hand zu Wasser oder zu Lan- de kommen lassen / geben vom Thlr.	I.	
Ingleichen ein fremder Kärner von Butter und andern Vi- ctualien / welche er eingeln aushöckert / vom Thlr.		6.
Andere fremde Kauff-Leute / welche dergleichen Waaren und Victualien ins Land und in die Städte bringen / auffer- halb denen Jahrmärkten / vom Thlr.	I.	
In denen Jahrmärkten vom Thlr.		9.
Von Schaaff- und Kuh Käsen / Butter / Eyer / Schmeer/ Speck / Würsten und dergleichen / so eingeln verkauft wird / vom Thlr.		9.
Von allen vom Lande in die Stadt gebrachten / und in de- nen Wochen-Märkten / oder auch sonst verkauften Vi- ctualien / Garten-Gewächsen / Obst und dergleichen / was hernachfolgend nicht Stück-weise / oder sonst besonders beleget / es mögen solche Nahmen haben wie sie wollen / von dem Thlr.		9.
Dieses giebt der Verkäufer / und schlägt es auff die Baa- ren.		
Und also ist es auch mit denen Fischen / so bey denen Städ- ten gefangen werden / zu halten.		
Von allerhand vom Lande eingebrachten Feder-Vieh und Victualien / als :		
Von einem Paar Tauben /		I.
Von einem Paar jungen oder einem alten Huhne		2.
Von einem Lapaun		3.
		Von

	thl.	gl.	pf.
Von einer zahmen Endte			1.
Von einem Schock Zincken oder andern kleinen Vogeln			2.
Von einer Gans ohne Schlacht Accis			3.
Von einem Welschen Hahn oder Henne			4.
Von einer wilden Endte			2.
Von einer Mandel Lerchen			2.
Von einer Mandel Drosseln			2.
Von einer Mandel Ziemer			3.
Von einem Auerhahne			3.
Von einem Fasan			6.
Von einem Birckhuhn			3.
Von einem Paar Haasel oder Kap: Hühnern / Schneppen und dergleichen			3.
Von allerhand Schwarz oder Roth Wildpreth / so in die Stadt gebracht wird / nach dem Werth vom Thlr.			I.
Von einem Haasen			6.
Vom Scheffel Salz / Eislebisch Maas / Und hierüber noch an Handlungs Accise vom Thlr.			2. 3. 8.
Von allerhand fremden und inländischen Toback vom Thlr.			I.
Von 100. Granat oder Aepfel de China,			12.
Von 100. Pomerangen oder Citronen / Oder vom Stück			8. I.
Vom Hundert Aустern in Schaalen oder ausgeschnitten / durchgehends			4. I.
Vom Hundert Muscheln			4.
Vom Schock Krebse oder Schnecken			I. 4.
Vom Scheffel gelb und weissen Rüben			5.
Vom Scheffel trockenen Rüben			I.
Von einem Schock Kohlhauptern			6.
Von einem 4. spännigten Fuder / von Bürgern erbaueter / unausgeschnittener Kohl			4.
Von einem 2. spännigten dergleichen			2.
Vom Korbe ausgeschnittenen Kohl			6.
Vom Korbe unausgeschnittenen Kohl			3.
Von Lamperts oder Barth auch Welschen Nüssen / vom Thlr.			I.
Vom Scheffel Haasel-Nüssen			I.
Von allerhand Gesämig / nach dem Werth vom Thlr.			I.
Ein ieder frembder Becker vom Fuder Semmeln oder Brod /			12.
Die Kuchen-Becker von ieder Kasten			4.
Oder nach dem Werth vom Thlr.			I.

Wem

Wann aber einheimische Becker aus andern Städten thl. gl. pf.  
 Semeln, Brodt oder Pfefferkuchen bringen und ver-  
 kaufen, verbleiben sie von dem Impost befrehet;  
 Die Accis-Einnehmer sollen die Accisanten, sonderlich  
 die Fremden, aufs schleunigste abfertigen, und sie nicht  
 vergeblich aufhalten.

Cap. V.

**Von Kauffmannschafften/ Mate-  
 rialien und Manufacturen.**

<b>V</b> on Jouwelen, womit die Juden oder andere handeln, auch von Gold- und Silber-Arbeit, vom Thlr.	9.
Von allerhand zur Uppigkeit zielenden, auch Apothecker- und Materialisten-Waaren, ingleichen von Cammer- Tuch und Leinwand, Zobeln, Marbern und andern kost- baren Rauchwerck, vom Thlr.	9.
Von andern gemeinen Kram-Waaren, Kauffmanns-Gü- thern, Materialien, fremden und einheimischen Manu- facturen, auch gemeinen Rauchwerck, vom Thlr.	8.
Von Nuchten, Englischen u. Hamburgischen Corduan, auch Saffian, der Handels- oder Handwercksmann, vom Thlr.	8.
Von allerhand Kauffmannschafften, auch Güther, womit en gros entweder innerhalb denen Städten, oder aus- wärts gehandelt wird, vom Thlr.	4.
Wann ein Kauffmann oder Einwohner in einer Stadt von dem Kauffmann in der andern Stadt dergleichen verac- cisirte Güther inn- oder aufferhalb denen Jahrmärkten erhandelt, wird derselbe an dem Orte des Einkaufs frey passiret, an dem Orte seiner Wohnung aber muß er vom neuen entrichten vom Thlr.	4.
Von Waaren und Materialien, welche ein Bürger oder Handwercksmann selbst von andern Orten aus der er- sten Hand kommen läffet, vom Thlr.	8.
Wann ein Bürger sich mit allerhand Nothwendigkeiten, in specie zur Kleidung, aus andern fremden Orten und Städten versiehet, muß er solches durch den Thor- Schreiber oder Vistrator besichtigen lassen, und nach dem Werth entrichten vom Thlr.	1.
Von allerhand Kauffmanns-Gütern und Waaren ein fremder Kauffmann oder Hausirer inn- oder aufferhalb denen Jahr- märkten, ohne Unterscheid vom Thlr. ihrer Lobnung	1.

Don

Von solchen Waaren, welche die Kauff-Leute und Gramer zum Nachtheil der Nahrung der einheimischen Handwerker, von auswärtigen Orthen kommen lassen, zum Exempel: Leder, Seife, Licht, Honig-Kuchen, Nagel und allerhand gefertigte Eisen-Waare und dergleichen, vom Thlr.	thl. gl. pf.
Von allerhand inländischen, und in der Graffschafft Mannsfeld, Chur-Sächß. Hobeit, gefertigten Manufacturen, Tüchern, Zeugen, Strümpffen und dergleichen, vom Thlr.	I.
Und verbleiben solche, wann die Tuch- oder Zeug-Macher solche selbst auswärtß verführen, von ferneren Impost befreyet;	6.
Vom Stücke Pohlischen, Schlessischen, Spanischen, Do- sinischen und dergleichen Tuchen, welche der einheimische Kauffmann innerhalb Landes Stück- oder Ellen-weise verkauft,	2.
Der Fremdde, welcher dergleichen ins Land bringet,	3.
Ein inländischer Kauffmann, welcher Ballen-weise auswärtß damit handelt, von 100. Thlr.	3.
Von Spanischen, Französischen, Englischen und Holländischen kostbaren Tüchern, wie auch von Drogetten und Stoff, vom Thlr.	I.
Von allerhand Kauffmannschafften, welche mit einländischen Waaren, sonicht süglich Stück-weise zu belegen, getrieben werden, nach dem Werthe des Einkaufs, vom Thl.	6.
Von einer Tonne Honig,	8.
So der Honig aber einzeln eingebracht wird, vom Thlr.	9.
Vom Punde Wachs,	2.
Vom schwehren Stein Flachs oder Hanff,	6.
Vom Steine Bergk	3.
Vom Garn, nach dem Werth, vom Thlr.	8.
Wann ein einheimischer Kauffmann mit auswärtigen oder inländischen Kind-Vieh und Pferden Handlung treibet, und solche inn- oder ausserhalb Landes verkauft, giebt er, wo er sesshaft, vom Thlr.	8.
Der mit Hammeln handelt, vom Stück	I.
Vom Schaaff	9.
Von allerhand Vieh, so vom Lande in die Städte auff Jahrmärkte gebracht, und daselbst verkauft wird, vom Thl.	3.
Niervon bleibt der Abel befreyet;	
Der auswärtige Kauffmann, welcher allerhand Vieh zu Märkte bringet, nach dem Werth, vom Thlr.	9.

Von



Von magern und gemästeten Vieh, wenn es von denen Bürgern in den Städten hinauswärts, oder an die Fleischer und andere innerhalb der Städten verkauft wird, vom Thlr.	thl. gl. pf.	8.
Vom Kalbe, so ein Bürger inn- oder aufferhalb der Stadt von seiner eigenen Zucht verkauft,		9.
Gleichergestalt nach Proportion vom andern kleinen Vieh. Daseru auch ein Fleischer von seinem erhandelten Vieh etwas Stück weise hin- und wieder verkauffet, giebt er gleichfalls vom Thlr.		6.
Der Seiffenfeder entrichtet vom Tath, welchen er sowohl von frembden als einheimischen Fleischern erkaufft, vom Thlr.		9.
Vom Gänse-Federn, vom Thlr.		I.
Von allerhand Bau- und Nutz-Holze, Brettern, Bohlen, Latten und dergleichen, nach dem Werth, vom Thlr.		8.
Vom Brenn-Holze der fremde oder einheimische Handels-Mann, nach dem Werth, vom Thlr.		6.
Vom Schock Felzen		2.
Von ein Paar Rädern, so ein Fremder in die Stadt bringet		I.
Vom Scheffel Äschen		I.
Vom Schock großen Band-Stöcken		6.
Vom Schock mittlern		4.
Vom Schock kleinern		3.
Von Erd- und Dach-Rinnen, das Stück über Sechs Ellen lang,		I.
Vom Stück dergleichen unter Sechs Ellen lang,		6.
Vom Fuder Nutz-Holze mit 4. Pferden		2.
Mit 2. Pferden		I.
Vom Bock und Lohse vom Thlr.		9.
Vom Schock Hopff-Stangen		9.
Vom Fuder Brenn-Holze mit 3. oder 4. Pferden, Mit 2. Pferden,		I.
Vom Brenn-Holze, so beym Eingaange veraccifirt, und anderweit verkaufft wird, vom Thlr.		6.
Vom Fuder Zaun-Ruthen		3.
Vom Fuder Holz-Kohlen mit 4. Pferden, Mit 2. Pferden		6.
Dergleichen von Stein-Kohlen mit 4. Pferden, Mit 2. Pferden,		2.
Von Böttiger-Arbeit, Dauben, Mulden, Harcken, Senfen-Bäumen, Schippen, Back-Trögen und andern Holz-Waaren, nach dem Werth vom Thlr.		I.
		9.
		Vom

Vom Duzend hölzernen Kämmen	I.
Vom Schock Teller	I.
Vom kleinen Stein Wolle, so in die Stadt gebracht, und dasselbst an Handels-Leute verkauft, oder auch bey den Nembtern und von Adel, oder sonsten auf dem Lan- de erhandelt, und auswärts verführet, oder hinwieder innerhalb Landes verhandelt wird,	6.
Vom Stein Kauff-Wolle	3.
Die Tuch- Zeug- und Strumpfmacher verbleiben von der Wolle, welche sie selbst verarbeiten, befreuet.	
Da hingegen sie ihre gefertigte Waaren vorgedachter ma- ßen zu vergeben haben, vom Thlr.	6.
Die Hutmacher vom schwehren Stein Wolle,	2.
Da hingegen hernach die daraus gefertigte Hütze frey bleiben.	
Von einer Ochsen-Rinder-oder Kuh-Haut, welche die Schu- ster, Sattler, Riemer, Weiß- und Loh-Gerber kaufen, und selbst gerben lassen, ohne Unterscheid, der Käufer Hiervon sind auch nicht die Häute von dem Vieh, wel- ches der Handwerksmann selbst schlachtet, befreuet;	I. 6.
Von dergleichen Häuten, so aus einer Stadt wieder in die andere verkauft und gehohlet werden, von jedem Stück	2.
Von einer Kinds-Haut der Fleischer, wenn er solche verführet	3.
Vom Decher Leder, so vom Fleischer ausserhalb der Stadt verfahret wird,	18.
Vom Scharff-Richter-Leder, von einer Haut der Käufer in Städten	9.
Wenn der Scharff-Richter solches verführet, giebt er vom Stück	I. 6.
Wenn die Schuster oder Gerber von ihrem gegerbten Le- der an andere Derthe etwas verkaufen, vom Thlr.	6.
Von einer Tonne Thran, der Höcker	4.
Von einer Tonne Küb-Del	6.
Oder vom Schffel Kübe-Saat, wenn er in die Mühle gehet	I.
Vom Del, so an einzehn Pfunde eingebracht wird, vom Pfund	I.
Von einer Tonne Theer oder Pech der Höcker, oder wer solche in seiner Haushaltung kauft,	2.
Vom Kieß Post-Pappier	2.
Vom Kieß andern Schreib-Pappier,	I.
Vom Kieß grauen Pappier	9.
Vom Kieß Druck-Pappier	4.
Vom Spiel Französischen Karten	I.
Vom Spiel gemeiner Karten	4.
	Von

Von Seiffe, blauer und weißer Stärcke, welche die Fremden in die Städte bringen, vom Thlr.	1.	6.
Von einer Hirsch-Haut	1.	6.
Von einem Reh-Fell		3.
Von einem Ziegen-oder Boock-Felle		3.
Von einem Schaaff-Felle, es sey klein oder groß,		1.
Von einem Kalb-Felle		1.
Vom Wispel Hopffen, so in die Stadt gebracht und verkauft wird,	2.	
Von einem Scheffel Hopffen, Eißleb. Getrendig-Maasses,	1.	
Von Bau-Materialien giebt der Verkäufer, welcher damit handelt, oder derjenige, welcher solche von andern Dr-then zum Handel verschreibet, von hundert Mauer-oder Dach-Steinen		6.
Von 100. Hohl-oder Forst-Steinen	1.	
Von andern Bau-Materialien, nach dem Werth, vom Thlr.		8.
Hiervon sind die Abgebrannten und diejenigen, welche ganz wüste und ledige Stellen anbauen, auch nothwendig ihre Häuser repariren müssen, befreyet.		
Vom Franz-oder andern fremden Glas, vom Thlr.		9.
Von Schleiff-und Weg-Steinen, vom Thlr.		9.
Vom Juder Töpffen, welche ein fremder in die Stadt bringet,	8.	
Von einem Karm, nach Advenant,	4.	
Von 100. Töpffen, welche der Einwohner einer Stadt aus der andern abhohlet, am Orthe der Wohnung		4.
Vom Ofen gebrandter Töpffe, nach dem Werth, vom Thlr.		6.
Vom Mandel Stroh oder Stroh-Schöben		3.
Vom Schock Rohr-Schöben		6.
Von einem 4. spännigten Juder Heu oder Grummit, welches in die Stadt oder zu Marckte gebracht wird,	2.	
Von einem 2. spännigten	1.	
Vom Heu, so in Hauffen verkauft wird, vom Thlr.		6.
Die Künstler und Handwerks-Leute, wie die auch Nahmen haben mögen, geben von dem Nahhaftigsten bis zu dem geringsten, nach Proportion iedweden Zustandes und Gewerbes, ein gewisses Nahrungs-Geld, Monathlich von 6. 4. 3. bis 2. Gr.		
Die Tagelöhner Monathlich ieder 8. pf.		
Die Comödianten täglich	1.	
Die Oculisten, Bruchschneider, Marckschreyer und dergleichen, welche nicht beständig in denen Städten wohnen, täglich, sie stehen aus oder nicht,	3.	



Die Glücke-Krämer oder dergleichen Personen/ so mit Dreh-	thl.	gl.	pf.
Essen/ Buch-Riemen- Stechen/ Trichtern und Bürsteln			
ihre Handthierung treiben/ so lange sie an jedem Orte ver-			
harren/ täglich			12.
Und also soll es auch mit den Gauclern gehalten werden.			
Diejenigen/ so mit Bären/ Löwen und dergleichen Thieren			
umziehen/			12.
Die Juden ohn Unterscheid der Waaren/ von jedem Thaler			1.

Die Künstler und Handwerker geben von den rohen Materialien, so sie von dem einheimischen Kauffmanne erhandeln, keinen Impost, außer was in dieser Ordnung absonderlich belegt, auch nicht auf den Jahrmärkten von der Lohung, noch sonst von der Arbeit, so sie aus dem bereits veraccisirten Materialien gemacht.

Es giebt der Verkäufer von Victualien, Gütern und Waaren weder inn- noch außer den Jahrmärkten, wenn sie veraccisiret, etwas.

Der Tuchmacher giebet von der Wolle, wenn er solche selber verarbeitet, nichts.

Denen Abgebrannten und neuen Anbauenden, auch denen, so nöthige Reparaturen zu thun haben, passiren die Bau-Materialien frey.

Wenn Waaren gegen Waaren verstochen werden, giebt nach Unterscheid der Güther ieder die Helffte Imposten.

Das durchgehende und fremdden zustehende Gut bleibet, wenn es angegeben und untersucht worden, von der Accise befreyet.

Und weil auch diejenigen, so Brand- und wüste Stellen, in gleichen ruinirte Häuser in denen Städten und Vorstädten wieder auffbauen, oder auch dahin mit ihrem Vermögen von fremden Orten sich wenden, und ihre Nahrung zu treiben, wirklich anfangen, gewisse zu ertheilende Beneficia zu genießen haben sollen; Als sind die neuen Gebäude in Städten und Vor-Städten, wenn sie vor allen Dingen in völligen Stand, und daß sie bewohnet werden können, gesetzt sind, jedesmahl von einem Accis Bedienten, und einer Person von des Orths Obrigkeit, in gleichen einem verpflichteten Mäurer und Zimmermann zu besichtigen und zu taxiren, auch ist hernach deshalb gründlicher Bericht zum General-Accis-Collegio anhero zu erstatten, sodann folgende Ergöltsigkeiten aus der General-Accis-Cassa alhier zu Dresden gereicht und bezahlet werden sollen; Und zwar

1. Wer auff eine Brand- und wüste Stelle ein neu Bran- berechtigtes Wohn-Haus von Grunde aus an Mäuren, Giebeln und Dache, ganz steinern erbauet, bekommet von jedem 100. Thlr.

Dreyßig Thaler.

2. Von einem unbrauchbaren steinernen Hause hingegen von jedem 100. Thlr.

### Fünffzehn Thaler.

3. Wer ein ruinirtes Brau-berechtigtes Haus unvermeidlich niederreißen lassen muß, und steinern hinwieder erbauet, von 100. Thlr.

### Zwanzig Thaler.

4. Von einem ruinirten Hause, so nicht Brau-berechtigt ist, wenn es steinern erbauet wird, von 100. Thlr.

### Zehen Thaler.

5. Wer nun ganz wüste oder Brand-Stellen, ingleichen niedgerissene Häuser ganz, oder zum Theil nur hölzern, hinwieder erbauet, jedoch das Dach mit Ziegeln decket, bekömmt, nach Unterscheid obiger Fälle, jedesmahl nur die Helffte.
6. Würde hingegen jemand sein Haus mit Schindeln decken, derselbe soll nur den Vierden Theil, der auff die steinern Gebäude gesetzten Ergözlichkeit, zu gewarten haben, es könnte denn derselbe glaubwürdige Bescheinigung beybringen, daß binnen 4. Meilen keine Dach-Ziegel zu haben, oder wie im Erz-Gebürge an einigen Orthen geschieht, die Kälte und das rauhe Wetter die Dach-Ziegel nicht leiden wolte, welchenfalls er mit demjenigen gleiche Ergözlichkeit genießet, so ein hölzern Haus mit Ziegeln gedecket hat.
7. Mit Stroh aber die Häuser in denen Städten und Vor-Städten zu decken, ist furohin gar nicht mehr zugelassen, weniger kan dergleichen Anbauern einige Requisition derer verwandten Bau-Kosten, oder sonst die geringste Immunität wiederfahren;
8. Und seynd erwehnte Beneficia bloß von Bohn-Häusern, keinesweges aber von Ställen, Scheunen und dergleichen, zu verstehen; es wäre dann, daß die letzteren nebst dem Haupt-Gebäude zugleich und auff einem Plage, mit auffgeföhret würden.
9. Auch darff bey denen Gebäuden weiter nichts / als Fuhr- und Handlanger-Lohn / ingleichen Maurer-Zimmer- und Kleber-Arbeit / nebst denen von diesen Handwercks-Leuten verbrauchten Bau-Materialien specificiret und taxiret werden.
10. Hierüber sollen diejenigen / welche Brand- und wüste Stellen / ingleichen niedgerissene Häuser / wieder auffbauen / von allen Bürgerlichen Oneribus, als Einquartierung / Wachten und Geschoß / auff 3. Jahr / nach vollführten Bau / gänzlich befreyet bleiben.
11. Wann jemand aus andern Landen mit seinem Vermögen in die Städte oder Vor-Städte sich wendet / dafelbst sich niederläßet / ein Haus käuflichen an sich bringet / auch Betwerbe und Handthierung anfänget / der soll zwen Jahr lang von denen Stadt-Räthen mit Einquartierung / Wachten und Geschoß / ingleichen bey der General-Accise mit denen Nahrungsgeldern verschonet werden.

2. Endlich / wer durch Heyrathen oder sonst in eine völlige Hand-  
thierung tritt / und das Bürger-Recht gewinnt / bleibet von obigen  
ein halb Jahr befreuet; Damit nun dieser Zweck desto eher erreicht  
werden möge / so wollen Wir hiernächst eine dergestaltige Verfügung  
thun / daß diejenigen / so von fremden Orthen sich in die Städte wen-  
den / und daselbst sesshaft machen wollen / bey dem Bürger- und Mei-  
ster = Rechte mit einem gar leidlichen auff- und angenommen werden  
müssen; Welche Begnadigung auch denen wiederfahren soll / so vom  
Lande / ihr Handwerk zu treiben / in die Städte ziehen / und sich in sel-  
bigen niederlassen / auff welches alles von Seiten der Accise genaue Ob-  
sicht zu tragen ist.

Die Geistlichen / Schul- und Kirchen-Bedienten / nebst deren Wittben /  
ingleich die Spithäler und Wapfen-Häuser / sind vor ihre Haus-  
Consumption zwar von der Accise befreuet; jedoch haben sie / um  
mehrerer Nichtigkeit willen / alles und jedes / was sie zur Haushal-  
tung / auch Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbniß derer Ihrigen  
gebrauchen / gleich andern zu veraccisiren / und dessen Wiedererfer-  
zung / so viel es beträgt / oder nach Befinden / ein Equivalent dafür  
aus der Accis-Einnahme Monatlich hinweg zu gewarten.

Wornach ein jeder / er sey einheimisch oder fremde / sich gebührend  
achten / keinen vorseßlichen Unterschleiff / bey Vermeidung Unserer Un-  
gnade / begehen oder hegen / und zu ernstlicher Bestrafung / womit man  
einen jedweden gerne verschonet wissen möchte / nicht Anlaß noch Ursa-  
che geben wird. Datum Dresden / den 20. Decembr. Anno 1715.

AUGUSTUS REX.



Christoph Henrich von Watzdorf,

Wilhelm Christian Sternickel.

Na 2966. 40

ULB Halle

002 273 322

3



sb

n. 6







Gr. Königl. Maj. in Bohlen/  
und  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/  
r. r.

Revidirte

General-Consumptions-

# S-Ordnung

In  
ten der Brasschafft  
annsfeld/  
sächsischer Hoheit.

Anno 1716.



REEDEN,  
und Accis-Buchdrucker, Joh. Niesel.

